

WIEDERHOLTES
VERBOTH

ALLER UND JEDER

COLLECTEN

WOZU KEINE

KÖNIGLICHE
APPROBATION.

ERTHEILET IST.



De dato Berlin , den 13. März 1781.

Gedruckt zu GELDERN , bey N. SCHAEFFRATH. KÖNIGLICH
Privilegirter Buchdrucker.



Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil: Röm: Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranjen, Neufchatel, und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütouw, Arley und Breda &c. &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen: Ohnerachtet bereits durch die Edicte vom 4. März 1728. und 4. September 1738, verordnet ist: das ohne vorhergehende Untersuchung und Unsere darauf erfolgte Allerhöchste Einwilligung keine Privat-Collecte in den Städten und auf den platten Lande verstattet seyn soll,

So haben Wir dennoch mißfällig in Erfahrung gebracht, das diese heilsame Verordnungen fast gänzlich außer Acht gekommen, und allerhand Arten von Collecten eingesamlet werden, auch sogar Gesellschaften eigenmächtig zusammen getreten sind, die zu wechselseitiger Aufbringung der Aussteuer-oder Begräbnis-Kosten sich verbunden haben, von welchen sonderlich die Interessenten der Aussteuer-Cassen durch üble Entwürfe und Einrichtungen, die keinen soliden Bestand haben können, und durch daher entstandene gehäufte Beyträge dergestalt angestrengt worden, das sie endlich davon abgehen müssen, und also nicht allein diese ihre Beyträge, sondern auch diejenigen, so bereits zur Hebung hätten kommen sollen, die so theuer erkaupte Hoffnung des Gewinnes verlohren haben, mithin in viele Beschwerden und großen Schaden gesetzt worden.

Damit nun diesem verderblichen Uebel Einhalt geschehen möge; So setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses,

§. 1.

Das von nun an, ohne Unsere vorher erhaltene Genehmigung, weder in den Städten, noch auf dem Lande, Geld Sammlungen geschehen sollen, es sey von Aussteuer-Begräbnis oder andern Gesellschaften, zu welchem Zweck, und unter welchem Vorwande es seyn mag, widrigenfalls alle collirte Gelder nicht nur confiscirt werden, und der General-Straf-Casse zufallen, sondern auch die Vorsehere, Rendanten und Collecteurs, noch besonders nachdrücklich bestraft werden sollen.

§. 2

Was die jetzo bereits errichteten Aussteuer-Gesellschaften anlanget; So soll die Einrichtung derselben so wohl, als ihre Verwaltung und ihr Cassen Zustand untersucht und demnechst darüber: ob und in welcher Art solche Gesellschaften ferner zugelassen werden sollen, verfügt werden, bis dahin aber die ferne-

re Einfammlung der Beyträge oder Annehmung neuer Mitglieder dazu, so wohl als alle Auszahlung an diejenigen, welche nach der bisherigen Verbindung dieser Gesellschaften solche erhalten sollen, schlechterdings bey der §. 1. gesetzten Strafe unterbleiben.

§. 3.

Die jetzt bereits errichtete Sterbe-Gesellschaften hingegen, sind Wir zu approbiren allergnädigst geneigt, da dergleichen Unterstützungen bey Sterbefällen denen hinterlassenen Erben des Verstorbenen sehr zu statten kommen, und die Anzahl der Sterbefälle und dadurch entliegender Beytrag, nach der gewöhnlichen Ordnung der Sterblichkeit mit mehrerer Wahrscheinlichkeit überrechnet werden, und alsdenn nicht zu oft kommen kann.

Wir gestatten daher, daß die Beyträge zu den Sterbe-Cassen ferner eingesamlet, und neue Mitglieder aufgenommen werden, jedoch behalten Wir Uns vor, die Einrichtung jeder Sterbe-Gesellschaft untersuchen, und nöthigenfalls zu einer bessern Einrichtung auch Sicherheit der Gesellschaft, die diensamen Verfügungen treffen zu lassen.

§. 4.

Desgleichen gestatten Wir nicht nur ferner die gewöhnliche Einfammlung der Beyträge zu den öffentlichen Abgaben und Armen-Anstalten, sondern auch aller andern von Uns approbirten Collecten, imgleichen die zum Nachbar-Recht gehörige Beyträge der Gemeinden.

§. 5.

Solte die Nothdurft erfordern, zu andern Behuf in den Städten oder auf dem platten Lande, Gelder zusammen zu bringen; So soll es damit folgender Gestalt gehalten werden:

Diesjenigen, welche eine solche Collecte nöthig finden, sollen sich in der Stadt bey dem Magistrat, und auf dem platten Lande bey der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher sie stehen, wenn aber die Sache einen Proces mit dem Magistrat oder der Obrigkeit betrifft, in den Städten bey dem Steuer-Rath, und auf dem Lande bey dem Land-Rath melden, und dabey die Sache, wozu die Collecte gesamlet werden soll, wie viel dazu nöthig ist, und wie hoch sich dazu eines jeden Beytrag belaufen wird, anzeigen.

Wenn nun ein hinlänglicher Grund zur Veranlassung solcher Collecte vorhanden; so müssen in den Städten, die Stadt-Verordnete und Ober-Meister der Gewerke, auf dem Lande aber, alle Gemeinde-Glieder zusammen berufen, über den Antrag selbst, sowohl als über die Anlage zu eines jeden Beytrag vernommen und ihre Einwilligung, oder, was sie dabey zu erinnern haben, zu Protocol gebracht werden, welches alsdenn mit pflichtmäßigem Gutachten, an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer von dieser aber ebenfalls, mit ihrem gutachtlichen Bericht, an Unser General-Directorium eingesandt werden muß.

§. 6.

Wenn die Collecte auf das vorgeschlagene, oder ein geringeres Quantum approbirt wird; So muß die Einfammlung in den Städten, durch zwey Stadt-Verordnete, auf dem Lande aber, durch zwey Gerichts Schöppen, oder zwey der ältesten Gemeinde-Glieder geschehen, und in den Städten von dem Magistrat, auf dem Lande aber, von dem Prediger und Schulzen attestirt werden, daß ein mehreres, als was nach der approbirten Repartition ein jeder hat geben sollen, nicht eingesamlet ist.

Solte sich der Fall ereignen, daß die colligirte Gelder zu dem bestimmten Zweck nicht hinreichen, und eine nochmalige Collecte nöthig sey; so soll damit auf eben der Maasse verfahren werden.

§. 7.

Die eingesamlete Gelder müssen in den Städten in der Bürger-Casse, oder in Ermangelung derselben von zweyen Stadt-Verordneten, und auf dem Lande bey zweyen Gliedern der Gemeinde, welche von derselben dazu zu erwählen

wählen sind, in gemeinschaftlichen Beschlufs genommen, auch von selbigen, über die davon zu bestreitende Ausgabe, genaue Rechnung mit Belägen geführt, solche von dem Magistrat oder Gerichts-Obrigkeit abgenommen, und davon an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer berichtet werden.

§. 8.

Solte Jemand öfter, oder ein mehreres, als bewilliget ist, einsammeln, oder das eingesammelte Geld, zu dem bestimmten Gebrauch nicht verwenden, oder wohl gar veruntreuen;

So soll derselbe das zur Ungebühr eingesammelte oder unrichtig verwendete und veruntreute, einem jeden erstaten, und den dreyfachen Werth zur Strafe an die General-Straf-Casse erlegen, oder, wenn er es nicht in Vermögen hat, mit Gefängniß, auch nach Beschaffenheyt der dabey vorkommenden bösslichen Absicht mit Zucht-haus- oder Vestungs- Arbeit bestraft werden, welche Strafe auch besonders diejenigen treffen soll, die durch Aufwiegung einer Gemeinde dieselbe zu unapprobiren Collecten veranlaßt haben.

Würden aber durch gemeinschaftliche Vereinigung dergleichen Gelder ohne Unsere Approbation zusammen gebracht; So sollen solche insgesamt confiscirt, diejenigen aber, die solche ausgeschrieben und eingesammelt haben, den dreyfachen Betrag davon zur Strafe ebenfalls zur General Straf-Casse zu erlegen angehalten, oder am Leibe bestraft werden.

Wir befehlen demnach allen Unfern Vasallen und Unterthanen, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten: Unserm Officio Fisci aber, darauf zu vigiliren, und die Uebertreter der Krieger und Domainen-Cammer der Provinz, in welcher die Contravention begangen worden, zur Bestrafung anzuzeigen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft komme; So soll solche durch den Druck bekannt gemacht, und überall publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 13. März 1781.

Friederich.

